



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59190-591pä/008-2304#009
Datum: 06.11.2014

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 28. Januar 2005,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1
(Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.1, 14. PÄ –
Verkürzter Düker Nesenbach“,**

in Stuttgart

Bahn-km -0,442 bis 0,432

der Strecke 4813

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	3
A.1	Feststellung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Wasserrechtliche Entscheidungen.....	14
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	18
A.4.1	Wasserwirtschaft	18
A.4.2	Verkehr.....	22
A.4.3	Leitungen Dritter	22
A.4.4	Brandschutz.....	22
A.4.5	Landschaftsbild und Gestaltungsmaßnahmen	22
A.4.6	Archäologie.....	23
A.4.7	VV BAU und VV BAU-STE	23
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	23
A.6	Sofortige Vollziehung.....	23
A.7	Kosten	24
B	BEGRÜNDUNG	25
B.1	Sachverhalt.....	25
B.1.1	Vorhaben.....	25
B.1.2	Verfahren.....	27
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	31
B.2.1	Rechtsgrundlage	31
B.2.2	Zuständigkeit	32
B.3	Umweltverträglichkeit.....	32
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	33
B.4.1	Planrechtfertigung.....	33
B.4.2	Abzuwägende Belange.....	33
B.4.3	Anordnung von Nebenbestimmungen.....	39
B.5	Gesamtabwägung.....	41
B.6	Sofortige Vollziehung.....	42
B.7	Kostenentscheidung	44
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	44

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, nunmehr vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt ‚Stuttgart 21‘, PFA 1.1, 14. PÄ - Verkürzter Düker Nesenbach“, Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Verkürzung des mit Beschluss vom 28. Januar 2005 planfestgestellten Dükers Hauptsammler Nesenbach. Diese wird durch die Verlegung des Dükeroberhauptes in Richtung Norden bis an die Achse 31 des neuen Stadtbahntunnels heran erreicht. Damit gehen eine Neuordnung des Dükers im Bereich des DB-Tunnels Südkopf und eine geringfügige Verlegung des Ableitungskanals der Sicherheitsdrainage Fernbahntunnel einher. Im Zuge dieser Anpassungen wird der planfestgestellte Druckluftvortrieb für die Herstellung der Dükerstrecke aufgegeben und durch die offene Bauweise ersetzt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Inhaltsverzeichnis vom 11. Juli 2013 (2 Seiten)	Nur zur Information
	Gesamtinhaltsverzeichnis vom 16. Oktober 2013 (16 Seiten)	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht vom 14. Oktober 2013 (49 Seiten inkl. Deckblatt)	Ergänzt Anlage 1
2	Übersichtspläne	
2.5 Blatt 1A von 1	Städtebaulicher Gesamtplan, Stand 30. April 2013, ohne Maßstab	Nur zur Information
2.6 Blatt 1A von 1	Übersichtslageplan PFA 1.1, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:5.000	Nur zur Information
2.7 Blatt 1A von 1	Übersichtshöhenplan in Kilometrierungsachse Bau-km -1,5 bis Bau-km +1,5, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:5.000/ 1:500	Nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis vom 2. Juli 2013 (44 Seiten inkl. Deckblatt)	Ergänzt Anlage 3
4	Lagepläne	
4.4 Blatt 1A von 1	Lageplan Süd, Gleis-/ Bahnsteigebene, Ebene (-1), Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
4.5 Blatt 1A von 1	Lageplan Süd, Zugangsebene, Ebene 0, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
4.6 Blatt 1A von 1	Lageplan Süd, Draufsicht, Ebene (+1), Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
4.10 Blatt 1A von 1	Lageplan, Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Höhenpläne	
5.1 Blatt 1B von 1	Höhenplan in Kilometrierungsachse, Bau-km -0,4-42,0 bis Bau-km +0,4+32,0, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000/ 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
5.5 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Höhenplan, Gleisachse 31, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000/ 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
5.6 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Höhenplan, Gleisachse 32, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000/ 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
5.7 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Höhenplan, Gleisachse 33, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000/ 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
5.8 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Höhenplan, Gleisachse 34, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000/ 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
7	Bauwerkspläne	
7.1	DB-Tunnel und Bahnhofshalle	
7.1.4	DB-Tunnel Südkopf	
7.1.4.1 Blatt 1B von 1	DB-Tunnel Südkopf, Grundriss Gleisebene (-1), Bau-km +0,2+32,0 bis Bau-km +0,4+32,0, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.1.4.2 Blatt 1B von 1	DB-Tunnel Südkopf, Längsschnitt 1-1 in Achse Kilometrierung, Bau-km +0,2+32,0 bis Bau-km +0,4+32,0, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.1.5	Bahnhofshalle und Gebäude des Hauptbahnhofes	
7.1.5.1 Blatt 1A von 1	Städtebaulicher Gesamtplan, Stand: 30. April 2013, Maßstab 1:1.000	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.6	Düker Nesenbach	
7.6.1 Blatt 1B von 1	Düker Nesenbach, Grundriss (Teil 1), Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.6.2 Blatt 1B von 1	Düker Nesenbach, Grundriss (Teil 2), Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.6.3 Blatt 1B von 1	Düker Nesenbach, Längsschnitt Qmax und Querschnitte, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.6.4 Blatt 1B von 1	Düker Nesenbach, Längsschnitte Qkrit und Q2xtw, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.6.5 Blatt 1B von 1	Düker HS Nesenbach, Anpassungsstrecke entlang Planetarium, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.6.6 Blatt 1A von 1	Düker Nesenbach, Zwischeneinstieg Mittlerer Schlossgarten, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:50/ 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.6.7 Blatt 1A von 1	Düker Nesenbach, Horizontalschnitte Oberhaupt, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.6.8 Blatt 1A von 1	Düker Nesenbach, Vertikalschnitte Oberhaupt, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.6.9 Blatt 1A von 1	Düker Nesenbach, Horizontalschnitte Pumpenhaus, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.6.10 Blatt 1A von 1	Düker Nesenbach, Vertikalschnitte Pumpenhaus, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.6.11 Blatt 1A von 1	Umleitungsphasen 1-6, Oberhaupt, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Nur zur Information
7.6.14 Blatt 1 von 1	Düker Nesenbach, Umleitungsphasen Oberhaupt/ mittlerer Schlossgarten, Stand: 24. April 2013, Maßstab 1:250	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.6.15 Blatt 1 von 3	Düker Nesenbach, Baugrubenkonzept, Grundriss, Stand: 7. Juni 2013, Maßstab 1:250	Nur zur Information
Blatt 2 von 3	Düker Nesenbach, Baugrubenkonzept, Längsschnitt, Stand: 2. Mai 2013, Maßstab 1:200	Nur zur Information
Blatt 3 von 3	Düker Nesenbach, Baugrubenkonzept, Schnitte, Stand: 2. Mai 2013, Maßstab 1:200	Nur zur Information
7.6.16.1 Blatt 1 von 1	Düker Nesenbach, Variante Bodengewölbe, Teilgrundriss, Schnitte, Detail, Stand: 24. April 2013, Maßstab 1:250	Nur zur Information
7.6.16.2 Blatt 1 von 1	Düker Nesenbach, Variante HDI-Sohle, Teilgrundriss, Schnitte, Stand: 24. April 2013, Maßstab 1:250	Nur zur Information
7.6.16.3 Blatt 1 von 1	Düker Nesenbach, Variante Vereisung, Teilgrundriss, Schnitte Stand: 24. April 2013, Maßstab 1:250	Nur zur Information
7.7	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie	
7.7.1 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Übersichtsplan, Willy-Brandt-Straße/ Gebhard-Müller-Platz, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.7.2 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Übersichtsplan, Abschnitt Schillerstraße, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.7.5 Blatt 1B von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Grundriss Gleisebene, Abschnitt Gebhard-Müller-Platz, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.7.6 Blatt 1B von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Grundriss Gleisebene, Abschnitt Schillerstraße, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.7.9 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Längsschnitt Achse 32, km +0,7+70 bis +0,5+17, Konrad-Adenauer-Straße bis Willy-Brandt-Straße, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.7.10 Blatt 1B von 2	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Längsschnitt Achse 31, km +0,0+00 bis +0,1+30, Bereich Gebhard-Müller-Platz, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 2
Blatt 2B von 2	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Längsschnitt Achse 31, km +0,1+40 bis +0,2+80, Bereich Schillerstraße, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2A von 2
7.7.11 Blatt 2B von 2	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Längsschnitt Achse 34, km +0,4+50 bis +0,6+50, Bereich Schillerstraße, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2A von 2
7.7.13 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Querschnitt km 0,6+17,666, Achse 33, Blockfuge Bestand 20/21, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.7.14 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Querschnitt km 0,6+27,687, Achse 33, Blockfuge Bestand 19/20, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.7.15 Blatt 1B von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Querschnitt km 0,4+74,00, Achse 34, Blockfuge Bestand 41/42 und 51/52, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.7.16 Blatt 1B von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Querschnitt km 0,5+46,0, Achse 34, Blockfuge Bestand 58/59, Achse Schillersteg, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1A von 1

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.7.17 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Querschnitt km 0,7+44,015, Achse 33, Blockfuge Bestand 10/11 und 34/35, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.7.25 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Querschnitt km 0,5+97,29, Achse 34, Blockfuge Bestand 62/63, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.7.27 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Umlegung Schienenverkehr, Bauphasen 1+2 Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Nur zur Information
7.7.28 Blatt 1A von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Umlegung Schienenverkehr, Bauphasen 3+4 Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Nur zur Information
7.7.30 Blatt 1 von 1	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Fluchttreppenhaus Abstellanlage Stadtbahntunnel Achse 4, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	
8	Leitungsbestands- und Leitungsverlegepläne	
8.2 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Süd, Strom, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.4 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Verlegung Haltestelle Staatsgalerie, Strom, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.6 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Süd, Gas, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.8 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Verlegung Haltestelle Staatsgalerie, Gas, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005,
 Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)
 gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG
 für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.1, 14. PÄ - Verkürzter Düker Nesenbach“,
 Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813, Az.: 59190-591pä/008-2304#009 vom 06.11.2014

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.10 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Süd, Wasser, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.12 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Verlegung Haltestelle Staatsgalerie, Wasser, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.14 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Süd, Abwasser, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.16 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Verlegung Haltestelle Staatsgalerie, Abwasser, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.18 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Süd, Telekom und Sonstige, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.20 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Verlegung Haltestelle Staatsgalerie, Telekom und Sonstige, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.22 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Süd, Fernheizung, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.24 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Verlegung Haltestelle Staatsgalerie, Fernheizung, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
8.26 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Süd, Signalleitungen, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.28 Blatt 1A von 1	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan, Lageplan Verlegung Haltestelle Staatsgalerie, Signalleitungen, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis Gemeinde Stuttgart, Gemarkung Stuttgart vom 2. Juli 2013 (4 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt Blätter 12 bis 15 von 23
9.2	Grunderwerbspläne	
9.2.2 Blatt 1A von 1	Grunderwerbsplan, Talquerung Süd, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
9.2.4 Blatt 1B von 1	Grunderwerbsplan, Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1A von 1
9.3	Bautechnische Beweissicherungsgrenze	
9.3.2 Blatt 1A von 1	Bautechnische Beweissicherungsgrenze, Talquerung Süd, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
9.3.4 Blatt 1A von 1	Bautechnische Beweissicherungsgrenze, Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
13	Baulogistik	
13.4 Blatt 1A von 1	Baulogistik, Baustraßen + Logistikflächen Talquerung, Bereich Cannstatter Straße – Urbanstraße, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1 von 1
14	Verkehrsführung während der Bauzeit	
14.2	Pläne	
14.2.4 Blatt 1A von 3	Verkehrsstufen Schillerstr./ Gebhard-Müller-Platz, Teil 1, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
Blatt 2A von 3	Verkehrsstufen Schillerstr./ Gebhard-Müller-Platz, Teil 2, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
Blatt 3A von 3	Verkehrsstufen Schillerstr./ Gebhard-Müller-Platz, Teil 3, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005,
 Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)
 gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG
 für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.1, 14. PÄ - Verkürzter Düker Nesenbach",
 Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813, Az.: 59190-591pä/008-2304#009 vom 06.11.2014

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.2.6 Blatt 1A von 4	Verkehrsstufen Gebhard-Müller-Platz/ Konrad-Adenauer- Straße, Teil 1, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
Blatt 2A von 4	Verkehrsstufen Gebhard-Müller-Platz/ Konrad-Adenauer- Straße, Teil 2, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
Blatt 3A von 4	Verkehrsstufen Gebhard-Müller-Platz/ Konrad-Adenauer- Straße, Teil 3, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
Blatt 4A von 4	Verkehrsstufen Gebhard-Müller-Platz/ Konrad-Adenauer- Straße, Teil 4, Stand: 31. Mai 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
14.2.16 Blatt 1 von 1	Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrsstufen Schillerstraße, Bereich Zuleitungskanal zum verkürzten Düker HS Nesenbach, Stand: 2. Mai 2013, Maßstab 1:500	Nur zur Information
19	Ingenieurgeologie, Erd- und Ingenieurbauwerke	
19.2	Pläne	
19.2.3 Blatt 1A von 3	Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, Gleisachse 31, Stand: 17. Juni 2013, Maßstab 1:1.000/ 1:100	Nur zur Information
Blatt 2A von 3	Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, Gleisachse 32, Stand: 17. Juni 2013, Maßstab 1:1.000/ 1:100	Nur zur Information
Blatt 3A von 3	Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, Gleisachse 34, Stand: 17. Juni 2013, Maßstab 1:1.000/ 1:100	Nur zur Information
19.2.4 Blatt 3A von 4	Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, verkürzter Düker Hauptsammler Nesenbach, Stand: 28. April 2013, Maßstab 1:250	Nur zur Information
Blatt 4A von 4	Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, verkürzter Düker Hauptsammler Nesenbach, Stand: 28. April 2013, Maßstab 1:250	Nur zur Information
	Schalltechnische Stellungnahme vom 29. Mai 2013, Fritz Beratende Ingenieure (8 Seiten inkl. Deckblatt)	Nur zur Information

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005,
 Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)
 gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG
 für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.1, 14. PÄ - Verkürzter Düker Nesenbach“,
 Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813, Az.: 59190-591pä/008-2304#009 vom 06.11.2014

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Großprojekt Stuttgart 21, Düker HS Nesenbach, Nachweis der hydraulischen Machbarkeit „verkürzter Düker“, Ergebnisbericht vom Mai 2013 (14 Seiten zzgl. Deckblatt)	Nur zur Information
	Untersuchungen zum Vorkommen des Juchtenkäfers (Osmoderma eremita), prioritäre Art der Anh. II und IV der FFH-Richtlinie, im Vorhabensbereich Mittlerer Schlossgarten Stuttgart des Projekts Stuttgart 21, Claus Wurst, August 2010 (14 Seiten zzgl. Deckblatt)	Nur zur Information
	Erfassung von Besiedlungsindizien von Eremiten und Rosenkäfer in den Gehölzen im Juchtenkäferhabitat am Ferdinand-Leitner-Steg, bioplan, 18. Januar 2013 (4 Seiten)	Nur zur Information
	Bericht zur Kontrolle von Baumhöhlen am Königin-Katharina-Stift vom 7. Dezember 2012 mit Ergänzung der vom Büro bioplan am 18. Dezember 2012 durchgeführten Erfassung von Besiedlungsindizien von Eremiten und Rosenkäfern, INGE BÜ S 21 Tiefbahnhof, 7. Dezember 2012 (6 Seiten)	Nur zur Information
	Erfassung von Besiedlungsindizien von Eremiten und Rosenkäfer in den Gehölzen am Pausenhof Königin-Katharinen-Stift, Stuttgart, bioplan, 18. Dezember 2012 (5 Seiten)	Nur zur Information
	Düker Nesenbach, Anbringung von Rückverankerungen in der Baugrube, Bäume 400 038 und 400 041/ Juchtenkäferhabitat, Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Leipzig, bioplan, 15. April 2013 (3 Seiten)	Nur zur Information
	Projekt Stuttgart 21 – Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt PFA 1.1, Mittlerer Schlossgarten, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, GÖG, Stand: Januar 2012 (181 Seiten, zzgl. Deckblatt und 2 Baumkatasterauszügen Mittlerer Schlossgarten)	Nur zur Information
	Formular zur Umwelterklärung vom 16. Oktober 2013 (4 Seiten)	Nur zur Information
	Prognoserechnungen mit dem instationären Grundwasserströmungsmodell auf Basis der geänderten Planung für den verkürzten Düker Hauptsammler Nesenbach unter Berücksichtigung der Haltestelle Staatsgalerie, ARGE WUG, 2. Juli 2013 (16 Seiten inkl. Deckblatt)	Nur zur Information
	Berechnete Grundwasserandrangs- und Infiltrationsraten im PFA 1.1 auf Basis der Prognose verkürzter Dücker Hauptsammler Nesenbach, ARGE WUG (5 Seiten)	Nur zur Information
	Auszug aus den berechneten Grundwasserandrangsraten im PFA 1.1 auf Basis der Prognose mit Planungsstand April 2013, ARGE WUG, Juni 2013 (1 Seite)	Nur zur Information

A.3 Wasserrechtliche Entscheidungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) unter A. IV. 3 erteilten Befreiungen von den Verbotstatbeständen nach §§ 4 Abs. 4 und 8, 5 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg vom 11.06.2002 (Heilquellenschutzverordnung (HQS-VO)) werden für folgende Bauwerke/ Bauabschnitte, wie folgt, neu gefasst:

HQS-Zone	Bauwerk/ Bauabschnitte	Bau-km Baugrube		Befreiungstatbestand		Fundstelle Antragsunterlagen
		von ca.	bis ca.	gem. HQS-VO vom 11.06.2002	Beschreibung	
Innenzone	Düker Nesenbach, Bereich Oberhaupt, Gefällestrecke, Querung DB-Tunnel, Pumpstation/ Unterhaupt	-	-	§ 4 Abs. 4	Flächenhafter Eingriff (Massierung von Verbaupfählen sowie lokal HDI-Injektionen) in die Grundgipsschichten, mo-Druckspiegel wird hierbei unterschritten	Erläuterungsbericht, S. 21, Anlage 7.6.1, Blatt 1A, Anlage 7.6.2, Blatt 1A, Anlage 19.2.4, Blätter 3A und 4A
	Düker Nesenbach, Bereich Oberhaupt, Gefällestrecke, Bypass Mitte, Querung DB-Tunnel, Pumpstation/ Unterhaupt, Steigstrecke, Anpassungstrecke, Bypass Nord	-	-	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grundwasser mit einer Dauer > 6 Monate sowie einer Entnahmerate > 2 l/s und einer Gesamtfördermenge > 32.000 m ³	Fachgutachten der ARGE WUG vom 02.07.2013, Anlage, Blatt 4

	DB- Tunnel, Stadt- bahnverlegung Heil- bronner Str., Verle- gung Stadtbahnhal- testelle Staatsgale- rie, Dükerbauwerke, Technikgeb., nördli- ches Bahnhofsge- bäude	-0.4-400	+0.4+320	§ 4 Abs. 8	Beantragte effektive Grundwasserentnahme von 0,76 Mio. m ³ für die Dauer von 7 Jahren und mit einer durch- schnittlichen Entnah- merate von 3,5 l/s	Anlage 20.1B, Re- gister 2, Wasser- rechtlicher Antrag, S. 60 ff.
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsga- lerie, Achse 31	0+039 8.2c	0+142	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grund- wasser mit einer Dauer > 6 Monate und Ge- samtfördermenge > 32.000 m ³	Anlage 20.1B, An- hang Wasserrechtli- che Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsga- lerie, Achse 32	0+908 8.6c	1+170	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grund- wasser mit einer Dauer > 6 Monate sowie einer Entnahmerate > 2 l/s und einer Gesamtför- dermenge > 32.000 m ³	Anlage 20.1B, An- hang Wasserrechtli- che Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6
Kernzone	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsga- lerie, Achse 32/33	0+690 8.3c	0+756	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grund- wasser mit einer Dauer > 6 Monate	Anlage 20.1B, An- hang Wasserrechtli- che Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsga- lerie, Achse 34	0+234 8.5c	0+400	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grund- wasser mit einer Dauer > 6 Monate	Anlage 20.1B, An- hang Wasserrechtli- che Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6

Kernzone	Nesenbachdüker, Übergangsbereich Zuleitungsstrecke, Zuleitungsstrecke/ Querung Schillerstr.	-	-	§ 5 Abs. 2	Flächenhafter Eingriff (Massierung von Ver- bau-/ Gründungspfäh- len) unter die Basis der quartären Ablagerun- gen	Anlage 7.6.1, Blatt 1A, Anlage 19.2.4, Blatt 3A, Fachgutachten der ARGE WUG vom 02.07.2013, Anlage, Blatt 4
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsga- lerie, Achse 32	0+615 8.3c	0+660	§ 5 Abs. 2	Flächenhafter Eingriff unter die Basis der quartären Ablagerun- gen	Anlage 19.2.3, Blatt 2
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsga- lerie, Achse 34	0+400 8.7c, 8.8c	0+445	§ 5 Abs. 2	Flächenhafter Eingriff unter die Basis der quartären Ablagerun- gen	Anlage 19.2.3, Blatt 3
	Nesenbachdüker, Übergangsbereich Zuleitungsstrecke, Bypass Süd, Zulei- tungsstrecke/ Que- rung Schillerstr.	-	-	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grund- wasser	Anlage 19.2.4, Blatt 3A, Fachgutachten der ARGE WUG vom 02.07.2013, Anlage, Blatt 4
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsga- lerie, Achse 31	0+142 8.1c	0+220	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grund- wasser	Anlage 20.1B, An- hang Wasserrechtli- che Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsga- lerie, Achse 32/33	0+567 8.3c	0+690	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grund- wasser	Anlage 20.1B, An- hang Wasserrechtli- che Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6

Kernzone	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 34	0+400 8.7c, 8.8c,	0+600	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grundwasser	Anlage 20.1B, Anhang Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 31	0+191 8.9c	0+251	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grundwasser	Anlage 20.1B, Anhang Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6
	Nesenbachdüker, Übergangsbereich Zuleitungsstrecke, Bypass Süd, Zuleitungsstrecke/ Querung Schillerstr.	-	-	§ 5 Abs. 4	Freilegen von Grundwasser auf einer Fläche von > 500 m ²	Anlage 7.6.1, Blatt 1A, Anlage 19.2.4, Blatt 3A
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 34	0+400 8.7c, 8.8c,	0+600	§ 5 Abs. 4	Freilegen von Grundwasser auf einer Fläche von > 500 m ²	Anlage 20.1B, Anhang Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 31	0+191 8.9c	0+251	§ 5 Abs. 4	Freilegen von Grundwasser auf einer Fläche von > 500 m ²	Anlage 20.1B, Anhang Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6
	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 32/33	0+567 8.3c	0+710	§ 5 Abs. 4	Freilegen von Grundwasser auf einer Fläche von > 500 m ²	Anlage 20.1B, Anhang Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 2.1A, Blatt 6

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Wasserwirtschaft

A.4.1.1 Unter Abänderung der Nebenbestimmung unter A. VIII. 7.1.12.3., Tabelle 5 des Planfeststellungsbeschlusses zum Abschnitt 1.1 vom 28. Januar 2005 werden für die Umsetzung des verkürzten Dükers Hauptsammler Nesenbach die aus der Tabelle auf Seite 44 des Erläuterungsberichts ersichtlichen Höchstwerte für die Grundwasserabsenkung und deren Dauer festgesetzt.

A.4.1.2 Teilbaugruben

Der Baugrubenaushub und die Herstellung des verkürzten Dükers Nesenbach muss entsprechend den in den Antragsunterlagen aufgeführten Bauwerksabschnitten und den teilbaugrubenspezifischen Abmessungen (siehe Erläuterungsbericht und Anlage 7.6) sowie entsprechend der Prognoserechnung der ARGE WUG vom 2. Juli 2013, Anlage 1 Blatt 4 abschnittsweise (Unterteilung in Teilbaugruben) sowie zeitlich gestaffelt erfolgen, damit die in der Prognose vom 2. Juli 2014 genannten maximal prognostizierten Grundwasserandrangsraten eingehalten werden.

A.4.1.3 Beschränkung der Eingriffstiefe

In Abweichung von Nebenbestimmung A. VIII. 7.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses im Abschnitt 1.1 vom 28. Januar 2005 zur Beschränkung der Eingriffstiefe gilt für punktuelle Aufschlüsse durch die Bohrpfähle im Bereich der Gefällestrecke, der Querung DB-Tunnel etc. die Begrenzung auf die Oberfläche der Grundgipsschichten (km1GG) nicht. Die Nebenbestimmung bleibt im Übrigen unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung, wann die Oberfläche der Grundgipsschichten erreicht ist, die zwischen der unteren Wasserbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt und der Vorhabenträgerin abgestimmte Definition gemäß Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 10. April 2014, Geschäftszeichen: 59160-591ppn/001-2300#005, maßgeblich ist.

A.4.1.4 Spezielle Anforderungen

A.4.1.4.1 Bemessungswasserstand

Die Bemessungswasserstände sind im Zuge der Ausführungsplanung anhand der aktuellen Messreihen der umliegenden Messstellen zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sowie dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorzulegen.

A.4.1.4.2 Bauverfahren

A.4.1.4.2.1 Zusätzlich zu der in der Nebenbestimmung A. VIII. 7.1.13.5 des Planfeststellungsbeschlusses zum Abschnitt 1.1 vom 28. Januar 2005 geforderten Überwachung punktförmiger Eingriffe ist bei Pfahlbohrungen, die in die Grundgipsschichten reichen, bei jedem dritten Bohrpfahl die Prüfung der Bohrlochluft auf Kohlendioxid (CO₂) durchzuführen.

A.4.1.4.2.2 Sämtliche Bohrpfähle, die in die Grundgipsschichten einbinden, sind mit Mantel- und Fußverpressung herzustellen. Sofern zur Abdichtung von Auflockerungen im Nahfeld der Bohrungen andere technische Varianten zum Einsatz kommen sollen, sind diese unter Vorlage gutachterlicher Funktionsnachweise mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorzulegen.

A.4.1.4.2.3 Für die in die Grundgipsschichten einbindenden Bohrpfähle sind die geplanten Arbeitsabläufe in einem Konzept darzustellen. Das Konzept ist der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung zur Abstimmung und dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorzulegen.

A.4.1.4.2.4 Die Grundwassersperren sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen zu positionieren. Im Vorfeld der Ausführungsplanung ist zu prüfen, inwiefern zusätzliche Grundwassersperren z. B. im Bereich von hydraulisch wirksamen Grenzschichten und Störungszonen erforderlich sind. Die endgültige Ausführung ist unter Vorlage von Ausführungsplänen (hydrogeologischer Längsschnitt mit Darstellung der Grundwassersperren) mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig

vor Baubeginn abzustimmen und dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorzulegen.

A.4.1.4.2.5 Die technischen Vorkehrungen zur Grundwasserumläufigkeit müssen bei Änderungen gegenüber dem beantragten Baugruben- und Gründungskonzept mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt und dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorgelegt werden.

A.4.1.4.3 Nördlicher Bereich der Gefällestrecke und südlicher Bereich der Dükerstrecke

Bei der Herstellung der wasserdichten Baugrube mittels überschnittener Bohrpfahlwand und Unterwasserbetonsohle gelten nachfolgende Forderungen:

A.4.1.4.3.1 Die Herstellung der Unterwasserbetonsohle ist in einem Konzept detailliert zu beschreiben. Dieses ist vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorzulegen. Dabei ist darzustellen, ab welchem Niveau der Aushub der Baugrube unter Wasser erfolgen muss, damit ein Aufbrechen der Grundgipsschichten und damit zusätzliche Grundwasserzutritte ausgeschlossen werden können. Des Weiteren sind in diesem Konzept der Bauablauf und die ggf. erforderlichen Abdichtungsmaßnahmen (z. B. Injektionen) darzustellen.

A.4.1.4.3.2 Die Sohle des Unterwasserbetons darf maximal bis zur Oberfläche der Grundgipsschichten reichen. Wenn ersichtlich wird, dass die Oberfläche der Grundgipsschichten erreicht wird, ist die genaue Ausführung vorab mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

A.4.1.4.3.3 Der Unterwasserbeton muss dicht an die Bohrpfahlwand angeschlossen werden. Diese ist vor Einbau des Unterwasserbetons vollständig vom anhaftenden Erdreich zu reinigen.

A.4.1.4.3.4 Beim Lenzen ist durch Gegenüberstellung der entnommenen Wassermenge mit dem Absenkvolumen zu überprüfen, ob die Arbeitswanne dicht ist. Im Fall von Leckagen ist unverzüglich nachzudichten, bis die Baugrube wasserdicht ist. Eine

Restgrundwasserhaltung ist nach Herstellung der Unterwasserbetonsohle, die auch ein gegebenenfalls erforderliches Nachdichten umfasst, unzulässig.

A.4.1.4.3.5 Das Lenzen ist zu dokumentieren; die Unterlagen sind zur Einsichtnahme auf der Baustelle vorzuhalten.

A.4.1.4.3.6 In wasserdichten Teilbaugruben sind Entspannungsbohrungen (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7.6.14 und 7.6.15) unzulässig.

A.4.1.4.4 Bypass Süd

Die Verbaumaßnahmen dürfen maximal bis zur Basis der quartären Ablagerungen reichen.

A.4.1.4.5 Bypass Mitte und Nord

Die Verbaumaßnahmen dürfen maximal bis zur Oberfläche der Grundgipsschichten (km1GG) reichen. Soweit es sich dabei um punktuelle Eingriffe (etwa Bohrpfähle) handelt, wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung, wann die Oberfläche der Grundgipsschichten erreicht ist, die zwischen der unteren Wasserbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt und der Vorhabenträgerin abgestimmte Definition gemäß Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 10. April 2014, Geschäftszeichen: 59160-591ppn/001-2300#005, maßgeblich ist. Im Übrigen ist die genaue Ausführung vorab mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen, wenn ersichtlich wird, dass die Oberfläche der Grundgipsschichten erreicht wird.

A.4.1.5 Bestehende Grundwassermessstellen und Infiltrationsbrunnen

In Ergänzung zu der Nebenbestimmung A. VIII. 7.1.14.9.2. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005 (bestehende Grundwasseraufschlüsse im Baufeld) gilt:

A.4.1.5.1 Im Baufeld der Pumpstation (Bereich überschnittene Bohrpfahlwand) liegt der zu verschließende Infiltrationsbrunnen 23. Im Bereich der Querung DB-Tunnel befindet sich die zu verschließende Warn- und Einstellwert-Messstelle B 213. Die

vorgesehenen Verschließungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorzulegen.

A.4.1.5.2 Im Einflussbereich der Anker für die Baugrubensicherung liegen mehrere Infiltrationsbrunnen (z. B. 20, 22, 24), Steuerpegel (z. B. 8a, 15) und Warn- und Einstellwert-Messstellen (z. B. BK11/99). Die geplanten Sicherungsmaßnahmen für alle betroffenen Messstellen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und dem Bauvorlageberechtigten zur Freigabe vorzulegen. Ggf. müssen die Brunnen bzw. die Pegel neu eingerichtet werden.

A.4.2 Verkehr

A.4.2.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die bauzeitlichen Verkehrsstufen mit der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stuttgarter Straßenbahnen AG abzustimmen.

A.4.2.2 Die Erreichbarkeit der als Mensa dienenden Räumlichkeiten des Königin-Katharina-Stifts durch Anlieferungsverkehr ist stets sicherzustellen.

A.4.3 Leitungen Dritter

Mit sämtlichen Leitungsträgern, die von den Baumaßnahmen betroffen sein können, hat sich die Vorhabenträgerin vor deren Umsetzung rechtzeitig abzustimmen.

A.4.4 Brandschutz

Zur Sicherstellung brandschutzfachlicher Standards insbesondere am Königin-Katharina-Stift und am Carl-Zeiss-Planetarium hat sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Branddirektion der Stadt Stuttgart und dem Amt für Liegenschaften und Wohnen abzustimmen.

A.4.5 Landschaftsbild und Gestaltungsmaßnahmen

A.4.5.1 Die Gestaltung der Eingriffsbereiche des Schlossgartens nach Abschluss der Baumaßnahme ist mit der Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für Stadtplanung und

Stadterneuerung –, dem Land Baden-Württemberg – Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart – und der Stuttgarter Straßenbahnen AG abzustimmen.

A.4.5.2 Die Wiederherstellung und Neugestaltung des Schulhofes des Königin-Katharina-Stiftes ist nach Abschluss der Baumaßnahmen mit der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen.

A.4.6 Archäologie

Herr Dr. Lehmann von der Universität Hohenheim oder dessen Vertreter ist zum Zwecke geoarchäologischer Untersuchungen regelmäßig über den Baufortschritt zu unterrichten. Ihm ist auf sein Ersuchen hin Gelegenheit zu geben, die Baustelle zu betreten und vorab zu bestimmende Orte zu besichtigen, soweit Belange des Baustellenbetriebes dem nicht entgegenstehen.

A.4.7 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)
gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG
für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.1, 14. PÄ - Verkürzter Düker Nesenbach“,
Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813, Az.: 59190-591pä/008-2304#009 vom 06.11.2014

A.7 Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt „Stuttgart 21“, PFA 1.1, 14. PÄ - Verkürzter Düker Nesenbach hat im Wesentlichen die Verkürzung des mit Beschluss vom 28. Januar 2005 planfestgestellten Dükers Hauptsammler Nesenbach zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813.

Der Planfeststellungsbeschluss sieht für die Herstellung des Dükers für den bestehenden Hauptsammler Nesenbach – Stuttgarts größtem Abwasserkanal – die Errichtung eines Oberhauptes südlich der Schillerstraße vor. Nunmehr vertiefte Planungen zeigten Optimierungsmöglichkeiten in bautechnischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht auf. Deshalb beantragte die Vorhabenträgerin die Herstellung einer verkürzten Variante des Dükers, die durch die Verschiebung des Dükeroberhauptes in nordöstliche Richtung bis an die neue Achse 31 des Stadtbahntunnels heran ermöglicht wird. Kapazität oder Funktionsweise des verkürzten Dükers ändern sich gegenüber dem festgestellten Plan nicht.

Mit der Planänderung sind Anpassungen an Bauwerken verbunden. Dies betrifft insbesondere die bestehenden Achsen 1 und 4 des Stadtbahntunnels: Gegenüber der Planfeststellung kann die Achse 1 (Blöcke 49 bis 57) nicht mehr als Abstellanlage genutzt werden. Dieser wird abgebrochen bzw. teilweise verdämmt. Stattdessen wird nun die Achse 4 (Blöcke 39 bis 44) als Abstellanlage ertüchtigt. Dies bedingt den Bau eines Fluchttreppenhauses in Block 44 im Bereich des Fahrbahnrandes des Gebhard-Müller-Platzes. Leitungen und Kanäle Dritter sind ebenfalls betroffen. Die Vorhabenträgerin stimmte mit den betroffenen Eigentümern ein Konzept für die notwendigen Umverlegungen ab. Schließlich werden die Dükerbauwerke (Ober-, Unterhaupt, Pumpenhaus) größer dimensioniert.

Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht erforderlich. Neue Betroffenheiten entstehen indes durch Veränderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme bereits planrechtlich erfasster Grundstücke. Eigentum Privater ist hiervon nicht berührt.

Die Vorhabensänderung führt zu einem zuvor nicht erforderlichen bauzeitlichen Eingriff in den Straßenraum und damit in die Verkehrsführung in der Schillerstraße. Die Aufrechterhaltung des hierüber geführten Verkehrs ist beabsichtigt. An diesem Belang orientiert sich die Organisation des Bauablaufes.

Auch die Betriebszustände beim Bau der Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie müssen vorhabensbedingt verändert werden. Während ursprünglich der Dükerbau unter Betrieb der Bestandsachsen 1 und 4 beabsichtigt war, kann der verkürzte Düker nunmehr nur bei deren Stilllegung errichtet werden. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Düker in der beantragten Variante über die neue Achse 34 unter Abbruch der alten Achse 1 geführt wird. Die SSB AG erarbeitete für die Bewältigung des Passagieraufkommens während der Bauzeit ein Konzept.

Bedingt durch die Änderung der Vortriebsart wird eine Wasserhaltung erforderlich. Diese war für die planfestgestellte Variante, die Druckluftvortrieb vorsah, entbehrlich. Gegenüber der planfestgestellten Variante wird ein Mehrwasserandrang über eine Bauzeit von 3,25 Jahren von insgesamt 78.000 m³ auf Grundlage des instationären Berechnungsmodells, das auch Wechselwirkungen mit anderen Baumaßnahmen, insbesondere der Verlegung der Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie berücksichtigt, prognostiziert. Diese Mehrmenge wird durch Reduktionen der Gesamtfördermenge in den benachbarten Teilbaugruben des DB-Tunnels um prognostizierte 130.000 m³ überkompensiert. Im Ergebnis reduziert sich die Gesamtfördermenge im gesamten Planfeststellungsabschnitt 1.1 allein durch die Verwirklichung der beantragten Dükervariante um 50.000 m³. Weitere Reduktionen sind je nach tatsächlich durgeführtem Bauablauf möglich.

Mit der geänderten Dükerbauweise gehen gegenüber dem festgestellten Plan weniger Eingriffe in die das Grundwasser abdichtenden Grundgipsschichten einher. Allein die wasserdichten überschnittenen Bohrpfähle binden punktuell in die Grundgipsschicht ein. Ein flächiger Eingriff ist nicht mehr erforderlich.

Umweltbezogene Schutzgüter (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)) werden nicht stärker beeinträchtigt. Gegenüber dem festgestellten Plan wird insbesondere keine weitere Vegetation in Anspruch genommen.

Das Juchtenkäferhabitat am mittleren Schlossgarten ist nicht betroffen. Das Baufeld liegt außerhalb. Die Wurzeln der Bäume 400038 und 400041 werden nicht angetastet. Die Versetzung der durch das Vorhaben tangierten Bäume 400035 und 400040 zum Zwecke der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen (Juchtenkäfer-) Population wurde mit Bescheid vom 31. Juli 2014, Az. 591ppw/034-2300#013 gestattet.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, ursprünglich vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, nunmehr vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 15. Juli 2013, Az. I.BV-SW-G2 (1) LP/ S21WU/1.1/08713-A-2013/08063, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt ‚Stuttgart 21‘, PFA 1.1, 14. PÄ - Verkürzter Düker Nesenbach" beantragt. Der Antrag ist am 15. Juli 2013 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Telefonat vom 8. August 2013 wurde auf Mängel im Antragsformular hingewiesen. Diese wurden mit Schreiben vom 9. August 2013 behoben.

Mit Schreiben vom 20. September 2013 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 19. August 2014 wurde die Vorhabenträgerin nochmals um Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Alle angeforderten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19. September 2014 wieder vorgelegt. Darüber hinaus angeforderte Unterlagen für die Ausfertigungen lagen dem Eisenbahn-Bundesamt nach zwei Lieferungen am 5. November 2014 komplett vor.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14. November 2013, Az. 59190-591pä/008-2304#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Landeshauptstadt Stuttgart,
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,
- Regierungspräsidium Stuttgart,
- Stuttgarter Straßenbahnen AG,
- EnBW Regional AG, Regionalzentrum Stuttgart,
- Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
- Deutsche Telekom AG T-Com, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest, PTI 22 Stuttgart Produktionsmanagement,
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH,
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 ferner folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft Main e. V.,
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU),
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.,
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA),
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V. (DGGL),
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT),
- Deutscher Alpenverein e. V.,
- Deutscher Falkenorden Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.,
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.,
- Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR),
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. Vogelwarte Radolfzell,
- Deutscher Tierschutzbund e. V.,
- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,

- Deutscher Wildschutzverband e. V.,
- Grüne Liga e. V.,
- Komitee gegen den Vogelmord e. V., Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz,
- Landschaftspflege Dummersdorfer Ufer e. V.,
- Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU),
- Naturschutzforum Deutschland e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.,
- Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN),
- Verband Deutscher Sportfischer e. V.,
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.,
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV),
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Schwäbischer Albverein e. V.,
- Schwarzwaldverein e. V. und
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Schutzgemeinschaft Deutsches Wild, Stellungnahme vom 29. Oktober 2013, Az. WEB/JM

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stellungnahme vom 21. November 2013
2.	Landeshauptstadt Stuttgart, Beigeordneter für Städtebau und Umwelt, Stellungnahme vom 22. November 2013, Az. StU 7831-10.07, Stellungnahme vom 4. Dezember 2013, Az. StU 7831-10.10 und Stellungnahme vom 20. Oktober 2014, Az. StU 7831-10.07
3.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart, Stellungnahme vom 19. November 2013, Az. S1-33ST/1
4.	EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 19. November 2013
5.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 22. November 2013, Az. 24-3824.1/DB-PFA1.1
6.	Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg e. V., Stellungnahme vom 24. November 2013, Az. s-bahn-s21- nesenbachdükerverkürzung und Stellungnahme vom 22. Januar 2014, Az. s-bahn-s21- nesenbachdükerverkürzung
7.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH, Stellungnahme vom 27. November 2013
8.	Stuttgarter Straßenbahnen AG, Stellungnahme vom 5. Dezember 2013
9.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 6. Dezember 2013, Az. 3824// 13-09621
10.	NABU Gruppe Stuttgart e. V., Stellungnahme vom 19. Dezember 2013

Darüber hinaus gingen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen von drei nicht am Verfahren beteiligten Privatpersonen und dem Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Stuttgart e. V. ein.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2014 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat keine Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Der planfestgestellte Düker Hauptsammler Nesenbach ist notwendige Folgemaßnahme der Tieferlegung des Hauptbahnhofes und wird in der geänderten Variante verkürzt. Die hierdurch bedingten Anpassungen (Verlegung des Oberhauptes, Errichtung eines Fluchttreppenhauses) sind ebenso wie die Dü-

kerverkürzung selbst gegenüber der Gesamtplanung räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können (vgl. B.4), ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

Dies trifft insbesondere auf die vielfach angeregte Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grund der viel diskutierten Einschränkungen des Verkehrsangebotes bei der Stuttgarter Straßenbahnen AG zu. Die – wenn auch gegenüber dem festgestellten Plan – verlängerte Unterbrechung der Relation zwischen Hauptbahnhof und Staatsgalerie einerseits sowie Charlottenplatz und Staatsgalerie andererseits allein führt nicht zu einem Verfahren von wesentlicher Bedeutung. Dem öffentlichen Belang eines funktionierenden und leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs in Stuttgart wird durch ein der Planfeststellungsbehörde durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG vorgestelltes bauzeitliches Verkehrsprogramm Rechnung getragen. Der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab der Beherrschbarkeit der bauzeitlich auftretenden Verkehrsprobleme ist erfüllt.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

Die wasserrechtliche Entscheidung ist von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG zwar nicht umfasst. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde dennoch über deren Erteilung bei Vorhaben, die mit Benutzungen eines Gewässers verbunden sind.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprü-

fung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung des Dükers Hauptsammler Nesenbach schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein. Auch die hierdurch bedingten Änderungen an der notwendigen Folgemaßnahme Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Abzuwägende Belange

B.4.2.1 Grunderwerb

Die Änderung führt nicht zur Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücke. Lediglich bereits planrechtlich befangenes Grundeigentum wird verhältnismäßig geringfügig beansprucht. Hiergegen erhoben die jeweiligen Eigentümer keine Einwände. Eigentum Privater ist nicht betroffen.

B.4.2.2 Verkehr

Dieser Belang ist planfeststellungsrechtlich insoweit von Bedeutung, als es um die Bewältigung des Konflikts zwischen einem möglichst unbeeinträchtigten Verkehrsfluss und den zur Bauzeit entstehenden Einschränkungen geht. Diesem Maßstab wird entsprochen. Zwar wird in die Verkehrsführung durch das Vorhaben stärker eingegriffen. Die von den Trägern öffentlicher Belange auch zu dieser Frage abgegebenen Stellungnahmen und Konzepte lassen indes den Schluss zu, dass keine unzumutbaren Zustände auftreten werden.

B.4.2.2.1 Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs

Die Vorhabensrealisierung erfolgt in mehreren Phasen, die jeweils entsprechende Anpassungen in der Verkehrsführung erfordern. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Konzepte zur bauzeitlichen Verkehrsführung sind geeignet, sowohl den privaten als auch den öffentlichen Personennahverkehr in dieser Zeit zu bewältigen. Um diesem gewichtigen öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, sagte die Vorhabenträgerin den Behörden, in deren Aufgabenbereich dieser Belang fällt, zu, die Verkehrsstufen mit ihnen so abzustimmen, dass über die gesamte Bauzeit alle Fahrstreifen (einschließlich Busfahrstreifen), Aufstellflächen und Entwicklungslängen in dem zur leistungsfähigen Verkehrsabwicklung erforderlichen Maß erhalten bleiben. Dementsprechend regte die Vorhabenträgerin die Aufnahme des unter A.4.2.1 festgesetzten Abstimmungsgebotes zu.

B.4.2.2.2 Stadtbahnbetrieb

Der Stadtbahnbetrieb unterliegt bauzeitlich keinen erheblichen Einschränkungen. Die Stuttgarter Straßenbahnen AG passte ihr Verkehrsführungskonzept an die durch dieses Vorhaben veränderten Bedingungen an. Dieses gewährleistet die Beherrschbarkeit der bauzeitlich notwendigen Einschränkungen durch die nacheinander erfolgenden Stilllegungen der Verbindungen zwischen den Haltestellen Staatsgalerie und Hauptbahnhof einerseits und Staatsgalerie und Charlottenplatz andererseits.

B.4.2.3 Leitungen Dritter

Von der Planänderung sind Leitungsträger betroffen. Gegen die Umsetzung des Vorhabens haben sie keine Einwände, da die nötigen Änderungen an den Leitungsführungen auch aus deren Sicht technisch möglich sind. Die Vorhabenträgerin stimmte mit den Betroffenen ein Konzept für die geänderte Verlegung der Leitungen im Bau- und Endzustand ab. Nebenbestimmung A.4.2 gewährleistet, dass die Leitungsträger von der Vorhabenträgerin beteiligt werden, bevor sich die Vorhabensrealisierung auf ihre Leitungen auswirken kann.

B.4.2.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Zur Abschätzung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens prognostizierte die Vorhabenträgerin die anfallenden Grundwasserentnahmemengen und die Schüttungsminderungen an den Heilquellen mittels ihres Prüfmodells und führte eine Gegenrechnung durch das sogenannte Behördenmodell durch. Der unteren Wasserbehörde der Stadt Stuttgart wurden diese Berechnungen vorgelegt. Die Fachbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Prognosen von „Bahn-“ und Behördenmodell zu vergleichbaren Größenordnungen hinsichtlich der Grundwasserentnahmemengen und der Schüttungsminderungen kommen.

Die Berechnungen zeigen im Ergebnis auf, dass die Vorhabensänderung bei einer Gesamtbetrachtung in wasserwirtschaftlicher Hinsicht ausschließlich Vorteile bringt. Mit der Verkürzung des Dükers ist eine geringere Beeinflussung des Wasserhaushaltes und der Heil- und Mineralquellen verbunden.

Wird der Fokus allerdings allein auf die lokalen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen gelegt, ergibt sich änderungsbedingt eine Grundwassermehrmenge von zirka 78.000 m³. Sie resultiert im Wesentlichen aus der durch die Vortriebsänderung erforderlich werdenden Bauwasserhaltung und der Bauzeitverlängerung um neun Monate auf 3,25 Jahre. Werden die benachbarten Teilbaugruben des DB-Tunnels mit in den wasserwirtschaftlichen Blick genommen, so ergibt sich aus dieser saldierenden Betrachtung eine Verringerung des zu fördernden Grundwassers im gesamten Planfeststellungsabschnitt 1.1 um mehr als 50.000 m³. In Folge der lokalen hydrau-

lischen Absperrung des quartären Grundwasserleiters durch überschnittene Bohrpfähle fallen insgesamt 130.000 m³ Grundwasser nicht an.

Neben diesen sicheren lassen sich zusätzlich durch Synergieeffekte weitere Reduktionen des Grundwasserandrangs in einigen Baugruben der Folgemaßnahme Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie in einer Größenordnung von mehr als 1.000.000 m³ erzielen. Hierbei handelt es sich aber lediglich um ein Einsparpotential. Es ist abhängig von der tatsächlich umgesetzten Bautaktung und kann folglich im Stadium der Planfeststellung, dem ein hypothetischer Bauablauf zu Grunde liegt, nicht genau bestimmt werden. Nichtsdestotrotz zeigt die Möglichkeit von weiteren Optimierungen die wasserwirtschaftlichen Vorzüge des Vorhabens auf, selbst wenn sie unter dem Vorbehalt der konkreten Bautaktung stehen. Gegenüber der planfestgestellten Variante werden indes wenigstens 50.000 m³ Grundwasser eingespart.

Im Gegensatz zur planfestgestellten Ausführung bleibt die Kernzone des Heilquellenschutzgebietes von Eingriffen in das Grundwasser nahezu unberührt. Es entfallen auch die planfestgestellten sehr tiefen und flächenhaften Eingriffe in die Grundgipsschichten. Wasserwirtschaftlich relevante Eingriffe beschränken sich nunmehr weitestgehend auf die Innenzone, in die im Bereich zwischen Oberhaupt und tiefliegendem Abschnitt der Steigstrecke bei der Herstellung der überschnittenen Bohrpfähle nur noch linienhaft und weniger tief eingriffen wird. Diese Änderung erfordert mit diesem Bescheid erteilte Befreiungen von der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002. Darüber hinaus lassen sich durch die beantragten Optimierungen die Quellschüttungsbeeinflussungen von drei bis fünf auf etwa zwei Liter pro Sekunde abschwächen.

Die von den beteiligten anerkannten Naturschutzverbänden erhobenen Einwände, insbesondere zur fehlenden nachgewiesenen Auftriebssicherheit, verfangen nicht. Die Vorhabenträgerin legt in einer Variantenuntersuchung dar, dass die hier beantragte Unterwasserbetonsohle sowohl bautechnisch als auch wasserwirtschaftlich wegen der damit verbundenen geringeren Risiken vorzugswürdig ist. Die verbleibenden Risiken, insbesondere das Aufbrechen der Grundgipsschicht, sind nicht zuletzt wegen des verbindlichen „Handlungskonzepts Problemszenarien“ beherrschbar.

Dies gilt gleichermaßen für die übrigen vorgetragenen Bedenken. Die Vorhabenträgerin führte Untersuchungen zur Abschätzung der Risiken durch. Im Ergebnis sind nach derzeitigem Erkundungs-, technischem und wissenschaftlichem Stand möglicherweise auftretende Probleme in ihrer Tragweite abschätz- und beherrschbar. Dennoch geäußerte Zweifel, die auf verbleibende, nicht hinnehmbare Risiken deuten, werden auch von den Fachbehörden nicht geteilt.

B.4.2.5 Geologie

Hinsichtlich der geologischen Auswirkungen des Vorhabens sind die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens zur 7. Planänderung (Planänderungen Wasserrecht) getroffenen und von den Fachbehörden geprüften und bestätigten Aussagen übertragbar. Die aus der Verkürzung des Dükers Hauptsammler Nesenbach resultierende räumliche Ausdehnung der Grundwasserabsenkungen überschreitet nicht jene, die der 7. Planänderung zu Grunde liegt. Somit lassen sich auch keine zusätzlichen Auswirkungen geotechnischer Art erwarten. Soweit die untere Wasserbehörde geotechnische Aspekte in seiner wasserwirtschaftlichen Stellungnahme prüfte, teilt sie diese Auffassung. Auch das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als Fachbehörde für die Geotechnik erhob in seiner Stellungnahme keine Bedenken.

B.4.2.6 Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben, insbesondere die Änderung der Tunnelvortriebsart hat auch nach Auffassung der Fachbehörden keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Folge. Über die bereits planfestgestellten Flächen hinaus werden keine benötigt. Die der floristischen Neugestaltung dienenden Maßnahmen G2 und G4 bleiben unberührt und werden wie festgesetzt realisiert. Auch neue artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht ausgelöst. Das Baufeld liegt außerhalb des Bereichs, der dem Schutze des Juchtenkäferhabitates dient. Die Baugrubenverankerungen reichen im Kronentraufbereich der Bäume 400038 und 400041 drei Meter unter die Geländeoberkante. Wurzelschäden und folglich der Eingang der Bäume werden hiermit vermieden. Dies wird durch eine gutachterliche Stellungnahme belegt. Die von dem Bau der Stadtbahnachse 31 be-

troffenen Bäume 400035 und 400040 würden durch den erforderlichen Baugrubenverbau nachhaltig im Wurzelwerk beschädigt werden. Zur Vermeidung ist mit Bescheid vom 31. Juli 2014 die Umsetzung dieser Bäume in den unbeanspruchten Bereich des Juchtenkäferhabitates genehmigt worden.

B.4.2.7 Bodenschutz

Gegenüber dem festgestellten Plan ergeben sich durch die beantragte offene Tunnelbauweise Bodenumlagerungen in einer Größenordnung von unter 200.000 m³. Hiervon sind keine natürlich gewachsenen Böden betroffen. Neuversiegelungen werden nur in äußerst geringem Umfang für den Neubau des Fluchttreppenhauses der Stuttgarter Straßenbahnen AG und die Aufstellflächen für Wartungsfahrzeuge nötig. Eine ökologische Bilanzierung kann deshalb und weil es sich um künstlich angelegte Rasenflächen handelt, vernachlässigt werden. Die nun erforderliche Baugrube wird nach Abschluss der Arbeiten verfüllt, an der Oberfläche wiederhergestellt und rekultiviert. Hierdurch kann der ohnehin anthropogen überprägte (Auftrags-) Boden seine Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Puffer und Filter für Schadstoffe wieder erfüllen.

B.4.2.8 Landschaftsbild

Der gegen die verkürzte Ausführung des Dükers erhobene Einwand, die damit verbundenen Verlegungen der Dükerbauwerke und die Errichtung des Fluchttreppenhauses der Stuttgarter Straßenbahnen AG beeinträchtigten das Landschaftsbild des Mittleren Schlossgartens, greift nicht durch. Die vorgesehene Anordnung der Bauwerke ist technisch und um Falle des Fluchttreppenhauses auch aus Gründen der Sicherheit zwingend. Die Anordnung der Nebenbestimmung unter A.4.5.1 gewährleistet eine möglichst parkverträgliche Lösung durch ein Abstimmungserfordernis im Rahmen der Ausführungsplanung. Gleiches gilt für die Neugestaltung des Pausenhofes des Königin-Katharina-Stiftes (Nebenbestimmung unter A.4.5.2).

B.4.2.9 Immissionen

Die beigebrachte schalltechnische Stellungnahme weist nach, dass sich das Vorhaben auf die Schallsituation, insbesondere der betroffenen Gebäude des Carl-Zeiss-

Planetariums und des Königin-Katharina-Stifts, nicht auswirkt, da bereits die offene Bauweise als stärkst emittierende Variante zu Grunde gelegt wurde.

Auch stärkere Erschütterungen sind nicht zu besorgen. Die gewählte Gründung mittels Bohrpfählen ist ein erschütterungsarmes Bauverfahren. Beeinträchtigungen sind weder am Carl-Zeiss-Planetarium noch am Königin-Katharina-Stift zu erwarten.

B.4.2.10 Brandschutz

Die brandschutzfachlichen Anforderungen werden auch bei den vorhabensbedingten Änderungen erfüllt. Insbesondere für den Königin-Katharina-Stift und das Planetarium haben Träger öffentlicher Belange ein Abstimmungserfordernis zur Sicherstellung von Feuerwehrezufahrten, Fluchtwegen und Bewegungsflächen angeregt. Dem wird durch die Nebenbestimmung unter A.4.4 Rechnung getragen.

B.4.2.11 Archäologie

Im Bereich des Nesenbachs fanden geoarchäologische Untersuchungen statt, die zu Erkenntnissen über historische Ablagerungsprozesse brachten. Die Nebenbestimmung unter A.4.6 ermöglicht die Weiterführung begleitender Untersuchungen.

B.4.3 Anordnung von Nebenbestimmungen

B.4.3.1 Nebenbestimmungen unter A.4.1

Sämtliche wasserrechtliche Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG und sind inhaltlich von der unteren Wasserbehörde angeregt worden. Sie dienen der wasserwirtschaftlich verträglichen Umsetzung des Vorhabens insbesondere durch Berücksichtigung vorhabensspezifischer Anforderungen.

B.4.3.2 Nebenbestimmung A.4.2.1

Die auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG beruhende und von der Vorhabenträgerin mit diesem Inhalt angeregte Nebenbestimmung stellt als Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit durch ein Abstimmungsgebot zwischen der Vorhabenträgerin und den

an der Abwicklung des öffentlichen (Personennah-) Verkehrs betrauten Trägern öffentlicher Belange sicher, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in die Verkehrsführung so gestaltet werden, dass eine dem Aufkommen gerecht werdende Abwicklung erfolgen kann.

B.4.3.3 Nebenbestimmung A.4.2.2

Diese Nebenbestimmung basiert auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und dient als Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit der Aufrechterhaltung der Versorgung der Schulmensa. Zwar ist sie nach Aussage der Vorhabenträgerin nicht direkt von den Baumaßnahmen betroffen. Hiervon ist indes eine mittelbare Betroffenheit, etwa durch noch nicht absehbare, aber erforderlich werdende Umplanungen auf der Baustelle, nicht ausgenommen. Aus diesem Grunde ist die Anordnung auch verhältnismäßig.

B.4.3.4 Nebenbestimmung A.4.3

Das auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG als Vorkehrung zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer beruhende Abstimmungsgebot trägt dem berechtigten Interesse der von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträger an einer vorab durchzuführenden Abstimmung zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf ihre Leitungen Rechnung.

B.4.3.5 Nebenbestimmung A.4.4

Das auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG als Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit beruhende Abstimmungsgebot stellt die Einhaltung aller brandschutzfachlichen Anforderungen auch während der Bauzeit, insbesondere an Gebäuden, die zumindest dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, sicher.

B.4.3.6 Nebenbestimmungen A.4.5.1 und A.4.5.2

Grundlage dieser Vorkehrungen zum Wohl der Allgemeinheit ist § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Sie tragen der Anregung von Trägern öffentlicher Belange einer sich in das Landschaftsbild des Schlossgartens einfügenden Ausführung der neuen Bauwerke

des Dükers und der Stuttgarter Straßenbahnen AG einerseits und der zweckdienlichen Schulhofgestaltung andererseits nach Bauzeitende Rechnung.

B.4.3.7 Nebenbestimmung A.4.6

Die auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG als Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit aufgenommene Nebenbestimmung bringt in Gemäßheit mit § 1 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Baden-Württemberg (DSchG BW) den Belang effektiver Pflege und effektiven Schutzes von Kulturdenkmälern (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 DSchG BW) in einen schonenden Ausgleich mit dem Baurecht der Vorhabenträgerin. Sie lässt die Belange des Baustellenbetriebes nicht unbeachtet, woraus auch ihre Verhältnismäßigkeit folgt.

B.4.3.8 Nebenbestimmung A.4.7

Der Vorhabenträgerin ist als Vorkehrung gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plan-genehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Schutzgüter von Verfassungsrang sind nicht betroffen. Das beanspruchte Grundeigentum unterfällt dem Schutz des Artikels 14 Grundgesetz nicht, weil es sich nicht um das Eigentum Privater handelt. Gesundheitsgefährdungen durch unzumutbare Immissionen sind nicht zu besorgen. Die übrigen betroffe-

nen Belange stehen dem Vorhaben nicht unüberwindbar entgegen. Die Darlegungen von Vorhabenträgerin und Trägern öffentlicher Belange zeigen auf, dass sich die Eingriffe in die Wasserwirtschaft durch Synergieeffekte letztendlich gegenüber dem festgestellten Plan positiv auswirken. Die bauzeitliche Beeinträchtigung des Verkehrs ist nach den Konzepten der mit dem Verkehr betrauten Träger öffentlicher Belange nicht unzumutbar. Schlussendlich bewältigen die angeordneten Nebenbestimmungen alle verbleibenden Konflikte.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) vom 28. Januar 2005 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Voraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Der verkürzte Düker Hauptsammler Nesenbach wird in offener Bauweise unter dem neuen Tiefbahnhof errichtet. Dies hat zur Folge, dass die Bauabschnitte 19/ 20

und 21 und infolgedessen der Tiefbahnhof selbst nicht realisiert werden können, bevor der Düker gebaut wurde. Eine Verzögerung bei der Erstellung des Dükers wirkte sich mithin unmittelbar verzögernd auf die Errichtung des Tiefbahnhofes aus. Infolgedessen geriete die Realisierung des Gesamtprojektes weiter in Verzug.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nur unerheblich berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Denn durch die enge Verzahnung der einzelnen Bauschritte miteinander bedingt jede Verzögerung an einem Ort eine weitere Verzögerung andernorts. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Ohne Vorliegen des Änderungsbescheides kann die Vergabe der Ausschreibung für die Haltestelle Staatsgalerie Teil 1 nicht erfolgen, welches die Verschiebung der Fertigstellung dieser Folgemaßnahme verursachte. Durch den verzahnten Bauablauf der Maßnahme der Stuttgarter Straßenbahnen AG Staatsgalerie und des Tiefbahnhofes würde dies auch zu einer Verzögerung des Bauablaufes am Tiefbahnhof führen.

Auch die Herstellung der Bauabschnitte 21 und 8.7c verzögerte sich in Folge späterer Inbetriebnahme des Dükers. Dadurch verzögerte sich auch die Inbetriebnahme der neuen Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie. Davon ist wiederum der Abbruch der

bestehenden Haltestelle Staatgalerie im Bauabschnitt 24 abhängig, wodurch sich die Fertigstellung des Südkopfes verzögert.

Des Weiteren hängt auch der Bauablauf des Tiefbahnhofs direkt mit der Fertigstellung des Dükers Nesenbach zusammen. Der Düker Nesenbach wird in offener Bauweise unter dem Tiefbahnhof gebaut. Dies hat zur Folge, dass die Bauabschnitte 19/ 20 und 21 erst nach Fertigstellung des Dükers gebaut werden können. Dieser weitere Zusammenhang verdeutlicht einmal mehr die Verknüpfung zwischen Düker Nesenbach und dem Tiefbahnhof. Dadurch hat eine Verschiebung im Bauablauf des Dükers eine direkte Verschiebung der Bauabläufe des Tiefbahnhofs zur Folge, bis hin zur Inbetriebnahme des Tiefbahnhofs.

Das Suspensivinteresse vermag das Vollzugsinteresse nicht aufzuwiegen.

Rechte Dritter werden kaum berührt. Vorhabensbedingt müssen keine Grundstücke privater Dritter beansprucht werden. Weitere erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 23 Abs. 1 Bundesgebührengesetz, 11, 13 Abs. 1 Nummer 1 Verwaltungskostengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes. Für eine Planänderung, die vor dem 15. August 2013 beantragt, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, gibt es keinen Gebührentatbestand.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)
gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG
für das Vorhaben „Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.1, 14. PÄ - Verkürzter Düker Nesenbach“,
Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813, Az.: 59190-591pä/008-2304#009 vom 06.11.2014

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 06.11.2014
Az.: 59190-591pä/008-2304#009
VMS-Nr.: 3000430 (30)

Im Auftrag

Runge

(Dienstsiegel)